

Freiburg im Breisgau, den 18. September 2014

**Inhalt:** Haushaltsplan und Steuerbeschlüsse des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2014 und 2015. — Jahresrechnung der Bistumskasse für die Jahre 2010 und 2011. — Schlüsselzuweisungs-Ordnung. — Beauftragung zur Leitung der Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. — Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte am 8. November 2014 – Erinnerung. — Führungstraining für Dienstvorgesetzte in Pastoral und Verwaltung: ... umgehen oder angehen? – Entscheidungen treffen. — Führungstraining: Erfolgreich Verhandlungen führen. — Essener Adventskalender 2014. — Personalmeldungen: Besetzung von Pfarreien. – Pastoration von Pfarreien. – Entpflichtung. – Im Herrn sind verschieden.

<b>Erlasse des Ordinariates</b>
---------------------------------

**§ 2  
Steuersatz**

Nr. 351

**A Haushaltsplan und Steuerbeschlüsse des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2014 und 2015**

**A. 1 Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 2014 und 2015**

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 14. Dezember 2013 folgende

**Haushalts- und Steuerbeschlüsse**

gefasst:

**§ 1  
Haushaltsvolumen**

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird in

- ordentlichen Erträgen für  
das Haushaltsjahr 2014 auf 550.900.000 € und für  
das Haushaltsjahr 2015 auf 561.900.000 €
- ordentlichen Aufwendungen für  
das Haushaltsjahr 2014 auf 548.200.000 € und für  
das Haushaltsjahr 2015 auf 552.800.000 €
- außerordentlichen Erträgen für  
das Haushaltsjahr 2014 auf 4.185.000 € und für  
das Haushaltsjahr 2015 auf 1.050.000 €
- außerordentlichen Aufwendungen für  
das Haushaltsjahr 2014 auf 85.000 € und für  
das Haushaltsjahr 2015 auf 2.150.000 €

festgestellt.

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragssteuer) wird für die Kalenderjahre 2014 und 2015 auf 8 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

(2) Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 23. Oktober 2012 – 3-S244.4/2 – (Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083) 6 % der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 – 3-S244.4/15 – (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76) 6,0 % der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

**§ 3  
Kirchensteuerverteilung**

(1) Das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird von der Bistumskasse des Erzbistums Freiburg verwaltet und in den Jahren 2014 und 2015 in der Weise aufgeteilt, dass auf das Erzbistum 55 % und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden 45 % entfallen.

(2) Der Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird wie folgt unterteilt:

- a) 37 % des Aufkommens als Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden an der einheitlichen Kirchensteuer (Kostenstelle 772 und Kostenstelle 776) zur Verteilung gemäß der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2014 und 2015 sowie zur zentralen Finanzierung

örtlicher Zwecke; die Punktequote wird für 2014 und 2015 auf je 516,00 € festgesetzt.

b) 8 % des Aufkommens (Kostenstelle 772) als Ausgleichstockzuweisungen zur Deckung von Haushaltsfehlbeträgen sowie zur Mitfinanzierung örtlicher Investitionsvorhaben (Kostenstelle 776).

(3) Reicht der Anteil für die Schlüsselzuweisungen nach Absatz 2 Buchst. a) nicht aus, um eine Punktequote von 516,00 € sicherzustellen, so wird der Anteil durch entsprechende Entnahme aus der Sonderrücklage Schlüsselzuweisungen erhöht.

(4) Kann infolge eines verminderten Kirchensteueraufkommens die Punktequote von 516,00 € ohne Beeinträchtigung anderer wichtiger kirchlicher Aufgaben nicht sichergestellt werden, so wird sie im Einvernehmen mit dem Kirchensteuerausschuss mit Wirkung für das laufende Jahr berichtigt.

#### § 4

##### Verfügungsberechtigung

Die im Haushaltsplan genannten Personen werden widerruflich ermächtigt, über die jeweiligen Haushaltsmittel zu verfügen (§ 65 Abs. 1 S. 2 Haushaltsordnung).

#### § 5

##### Kredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft wird das Erzbischöfliche Ordinariat ermächtigt, vorübergehend Liquiditätskredite (§14 Absatz 2 Haushaltsordnung) bis zur Höhe von 25.000.000 € je Haushaltsjahr aufzunehmen.

#### § 6

##### Bürgschaften

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, für kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Rechtspersonen, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen,

- bis zu einem Darlehensbetrag von 20.000.000 € für die Finanzierung von Baumaßnahmen sowie
- bis zu einem Darlehensbetrag von 20.000.000 € für die Absicherung von Zukunftsleistungen (insbesondere der Altersversorgung)

Bürgschaften im Namen des Erzbistums Freiburg zu übernehmen.

#### § 7

##### Verwendung etwaiger Überschüsse bzw. überplanmäßiger Erträge

(1) Etwaige Überschüsse in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 sind gemäß § 56 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 Haushaltsordnung den Rücklagen des Bistums und der Kirchengemeinden zuzuführen. Über eine weitergehende Rücklagenverwendung von entstandenen Jahresüberschüssen oder der Rücklagenentnahme im Falle eines Jahresfehlbetrages wird im Zuge des Beschlusses über den Jahresabschluss (§ 50 i. V. m. § 56 Abs. 1 und 2 Haushaltsordnung) entschieden. Gleiches gilt für den Vortrag von Jahresüberschüssen und -fehlbeträgen.

(2) Überplanmäßige Erträge bei der Interdiözesanen Kirchensteuerverrechnung (Clearing) bei der Kostenstelle 772100.401 sind der Clearing-Rücklage zuzuführen, wenn der aktuelle Stand der Clearing-Rücklage einschließlich der planmäßigen Entnahme von Zinserträgen im jeweiligen Kalenderjahr unter 30.000.000 € liegt. Darüber hinaus können sie der Clearing-Rücklage zugeführt werden.

#### § 8

##### Haushaltsvermerke

Als übertragbar nach § 26 der Haushaltsordnung werden die Haushaltsansätze der folgenden Kostenstellen erklärt:

<i>Kostenstelle</i>	<i>Kostenart</i>
020302	731
200400	739
360101	440
380500	715
540300	612
580300	731
888100	715
888300	715
8884	715
900300	653 und 670
900500	653 und 670

Als künftig wegfallend (kw) nach § 15 der Haushaltsordnung werden die Stellen der folgenden Kostenstellen erklärt:

<i>Kostenstelle</i>	<i>Bezeichnung</i>	
38	A 8 0,25 kw	MRH
3940 bis 3961	EG 8 2,0 kw	Bildungswerk/ Bildungszentren

## A.2 Haushaltsplan – Haushaltsplan 2014

Budget	Bezeichnung	Erträge €	Außerordentliche Erträge €	Aufwendungen €	Außerordentliche Aufwendungen €	Zuschuss (-) Überschuss (+) €
00-10	Bistumsleitung	162.000	200.000	26.359.700	0	-25.997.700
11-30	Pastoral	9.896.700	1.982.800	80.443.500	5.000	-68.569.000
31-50	Seelsorgepersonal und Bildung	14.287.400	1.175.000	111.788.900	0	-96.326.500
51-70	Schulen und Hochschulen	11.968.000	-980.000	38.020.100	23.000	-27.055.100
74-76	Personal-, Gesellschafts- und Stiftungsrecht	5.373.000	0	10.405.100	0	-5.032.100
77-79	Finanzen, Allgemeines Recht	498.199.000	535.200	244.309.000	22.000	254.403.200
80-82	Immobilien, Bau, Diözesane Stiftungen	8.573.300	702.000	20.477.800	35.000	-11.237.500
83	Erzb. Offizialat	15.000	0	488.600	0	-473.600
84	Archiv, Bibliothek, Registratur	247.700	0	1.404.000	0	-1.156.300
85-87	Fundraising	1.013.500	0	2.491.700	0	-1.478.200
88	Kommunikation	420.000	0	8.139.000	0	-7.719.000
89	Kanzlei	744.400	570.000	2.915.100	0	-1.600.700
90	Revision	0	0	957.500	0	-957.500
	<b>SUMME GESAMTPLAN</b>	<b>550.900.000</b>	<b>4.185.000</b>	<b>548.200.000</b>	<b>85.000</b>	<b>6.800.000</b>

## A.2 Haushaltsplan – Haushaltsplan 2015

Budget	Bezeichnung	Erträge €	Außerordentliche Erträge €	Aufwendungen €	Außerordentliche Aufwendungen €	Zuschuss (-) Überschuss (+) €
00-10	Bistumsleitung	149.500	300.000	36.054.200	0	-35.604.700
11-30	Pastoral	10.239.400	771.800	76.732.200	5.200	-65.726.200
31-50	Seelsorgepersonal und Bildung	15.368.000	250.000	112.080.100	0	-96.462.100
51-70	Schulen und Hochschulen	11.928.100	-1.140.000	38.150.400	23.000	-27.385.300
74-76	Personal-, Gesellschafts- und Stiftungsrecht	5.420.000	0	10.769.700	0	-5.349.700
77-79	Finanzen, Allgemeines Recht	508.170.300	19.200	246.635.800	2.086.800	259.466.900
80-82	Immobilien, Bau, Diözesane Stiftungen	8.595.200	699.000	17.182.500	35.000	-7.923.300
83	Erzb. Offizialat	15.000	0	452.300	0	-437.300
84	Archiv, Bibliothek, Registratur	208.800	0	1.398.700	0	-1.189.900
85-87	Fundraising	1.047.000	0	2.538.500	0	-1.491.500
88	Kommunikation	420.000	0	7.532.500	0	-7.112.500
89	Kanzlei	338.700	150.000	2.280.400	0	-1.791.700
90	Revision	0	0	992.700	0	-992.700
	<b>SUMME GESAMTPLAN</b>	<b>561.900.000</b>	<b>1.050.000</b>	<b>552.800.000</b>	<b>2.150.000</b>	<b>8.000.000</b>

### A. 3 Staatliche Genehmigung

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 31. März 2014, Az.: RA-7151.22/27, den Steuerbeschluss der Kirchensteuervertretung vom 14. Dezember 2013 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium staatlich genehmigt.

### A. 4 Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 14. Dezember 2013 werden mit Bezug auf § 9 Absatz 2 Satz 2 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert am 14. Oktober 2008 (GBl. S. 335), und § 11 Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg vom 27. August 1971 (ABl. S. 115), zuletzt berichtigt am 14. März 2008 (ABl. S. 259), öffentlich bekannt gemacht.

### A. 5 Auflegung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2014 und 2015

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2014 und 2015 liegt in der Zeit vom **6. Oktober 2014 bis einschließlich 20. Oktober 2014** im Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariates, Zimmer 325, Schoferstr. 2 in 79098 Freiburg, während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 KiStO der Erzdiözese Freiburg zur Einsicht auf.

Freiburg im Breisgau, den 27. August 2014

*Dr. Fridolin Keck*  
Generalvikar

Nr. 352

## B Jahresrechnung der Bistumskasse für die Jahre 2010 und 2011

### B.1 Beschluss der Kirchensteuervertretung

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 13. Dezember 2013 beschlossen, dass die Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 2010 und 2011 gemäß § 10 Absatz 3 KiStO auf folgende Beträge festgestellt werden:

– siehe Seite 384 und Seite 385 –

### B.2 Vergleich der Haushaltsansätze für die Jahre 2010 und 2011 mit den Rechnungsergebnissen, gegliedert nach Einzelplänen

– siehe Seite 386 –

### B.3 Auflegung der Jahresrechnung der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 2010 und 2011

Die Jahresrechnung der Bistumskasse für die Jahre 2010 und 2011 liegt in der Zeit vom **6. Oktober 2014 bis einschließlich 20. Oktober 2014** im Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariates, Zimmer 325, Schoferstr. 2 in 79098 Freiburg, während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 KiStO der Erzdiözese Freiburg zur Einsicht auf.

## B.1 – Jahresrechnung 2010

Bezeichnung	HHReste aus dem		laufendes		zusammen
	Vorjahr	€	Jahr	€	
<b>1. Einnahmen der Einzelpläne 0 bis 9</b>					
1.1 Soll-Einnahmen	0,00		494.446.130,74		494.446.130,74
1.2 Haushalts-Einnahmereste für das Folgejahr	0,00		0,00		0,00
1.3 Haushalts-Einnahmereste vom Vorjahr	0,00		0,00		0,00
1.4 Bereinigte Einnahmen	<b>0,00</b>		<b>494.446.130,74</b>		<b>494.446.130,74</b>
<b>2. Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 9</b>					
2.1 Soll-Ausgaben	7.453.773,32		481.658.675,38		489.112.448,70
2.2 Haushalts-Ausgabereste für das Folgejahr	+ 4.172.386,84		+ 12.787.455,36		+ 16.959.842,20
2.3 Haushalts-Ausgabereste vom Vorjahr	./.	11.626.160,16	0,00	./.	11.626.160,16
2.4 Bereinigte Soll-Ausgaben	<b>0,00</b>		<b>494.446.130,74</b>		<b>494.446.130,74</b>
<b>3. Differenz zwischen 1.4 und 2.4</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>
<b>4. Nachrichtlich</b>					
4.1 Abgänge an Einnahmeresten	0,00				
4.2 Abgänge an Ausgaberesten (HHSt. 9900.39007)	214.026,36				
4.3 Überschuss (HHSt. 9900.79201)	67.031,13				

## B.1 – Jahresrechnung 2011

Bezeichnung	HHReste aus dem Vorjahr €	laufendes Jahr €	zusammen €
<b>1. Einnahmen der Einzelpläne 0 bis 9</b>			
1.1 Soll-Einnahmen	0,00	484.041.316,39	484.041.316,39
1.2 Haushalts-Einnahmereste für das Folgejahr	0,00	0,00	0,00
1.3 Haushalts-Einnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
1.4 Bereinigte Einnahmen	<b>0,00</b>	<b>484.041.316,39</b>	<b>484.041.316,39</b>
<b>2. Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 9</b>			
2.1 Soll-Ausgaben	11.197.310,96	474.832.637,07	486.029.948,03
2.2 Haushalts-Ausgabereste für das Folgejahr	+ 5.762.531,24	+ 9.208.679,32	+ 14.971.210,56
2.3 Haushalts-Ausgabereste vom Vorjahr	./.	0,00	./.
2.4 Bereinigte Soll-Ausgaben	<b>0,00</b>	<b>484.041.316,39</b>	<b>484.041.316,39</b>
<b>3. Differenz zwischen 1.4 und 2.4</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>4. Nachrichtlich</b>			
4.1 Abgänge an Einnahmeresten	0,00		
4.2 Abgänge an Ausgaberesten (HHSt. 9900.39007)	871.260,97		
4.3 Überschuss (HHSt. 9900.79201)	69.255,44		

**B.2**

2010	Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	
			HHAnsatz €	HHRRechnung €	HHAnsatz €	HHRRechnung €
	0	Leitung und Verwaltung des Erzbistums	9.319.100	8.425.789,46	31.029.300	30.057.993,53
	1	Allgemeine Seelsorge	27.730.000	27.351.815,89	106.190.700	102.396.312,13
	2	Besondere Seelsorge	1.144.000	1.092.162,06	21.874.500	21.432.258,33
	3	Schule, Bildung und Wissenschaft	2.192.900	2.262.754,48	28.874.300	28.910.682,78
	4	Kirchliche soziale Dienste	9.460.000	9.961.307,49	43.535.700	43.421.619,58
	5	Gesamtkirchliche Aufgaben	0	0,00	17.077.000	17.600.682,33
	6	Bauverwaltung	2.266.000	2.351.099,65	3.387.000	3.223.419,22
	9	Finanzen und Versorgung	449.315.500	443.001.201,71	249.459.000	247.403.162,84
		Summe	501.427.500	494.446.130,74	501.427.500	494.446.130,74
		Gesamtplan				
		Differenz zwischen HHAnsatz und HHRRechnung		-6.981.369,26		-6.981.369,26

2011	Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	
			HHAnsatz €	HHRRechnung €	HHAnsatz €	HHRRechnung €
	0	Leitung und Verwaltung des Erzbistums	8.246.400	9.588.819,90	31.071.100	40.820.387,11
	1	Allgemeine Seelsorge	28.217.200	30.184.273,31	109.921.000	105.368.136,99
	2	Besondere Seelsorge	636.000	598.800,75	21.415.500	21.675.707,27
	3	Schule, Bildung und Wissenschaft	2.509.400	1.438.059,69	26.434.700	25.494.405,81
	4	Kirchliche soziale Dienste	7.798.000	7.556.780,04	42.880.200	42.895.863,46
	5	Gesamtkirchliche Aufgaben	0	0,00	16.922.500	16.692.063,63
	6	Bauverwaltung	2.274.000	1.884.891,90	3.463.000	3.331.461,54
	9	Finanzen und Versorgung	424.536.500	432.789.690,80	222.109.500	227.763.290,58
		Summe	474.217.500	484.041.316,39	474.217.500	484.041.316,39
		Gesamtplan				
		Differenz zwischen HHAnsatz und HHRRechnung		+9.823.816,39		+9.823.816,39

## C Schlüsselzuweisungs-Ordnung

Nach Beratung und Beschlussfassung durch die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 14. Dezember 2013 wird nachstehende Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 2014 und 2015 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung) erlassen.

### Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 2014 und 2015 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung)

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 2014 und 2015 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

#### 1. Allgemeines

1.1 Zur Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisungs-Berechnung) wird für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung eine Punktezahl festgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.

1.2 Die Punktezahl, vervielfacht mit der Punktquote, ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgte in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 14. Dezember 2013.

1.3 Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen und sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden.

(Ausnahme: Ziffer 2.2.1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung. Die hier vorgesehenen Schlüsselzuweisungen müssen entsprechend der Zweckbindung verwendet werden.)

Die Punktezahl ist lediglich eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung, die den Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abdeckt.

Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geregelt.

1.4 Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Aufgaben ausgenommen, die das Erzbistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden – Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Diakone, Pastoralreferenten u. a.), anteiliger Personal- und Versorgungsaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Kosten der Datenverarbeitung für das kirchliche Meldewesen, Kosten für Sammelversicherungen u. a. m. – trägt.

In den Zuweisungen sind mithin die Leistungen des Erzbistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinde erbringt.

1.5 Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuss, so ist er der allgemeinen Rücklage oder einer Rücklage mit bestimmter Zweckbindung zuzuführen. Die Rücklagenbildung aus laufenden Haushaltsmitteln bedarf der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates, wenn die Kirchengemeinde im vorangegangenen Haushaltszeitraum Zuwendungen aus dem Ausgleichstock erhalten hat.

(Ausnahme: Rückstellung aus den Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.2.1.3)

#### 2. Berechnung der Punktezahl

##### 2.1 Hauptansatz

2.1.1 Eine Kirchengemeinde mit nachstehenden Katholikenzahlen erhält folgende Punkte:

bis	300	15 Punkte
301 bis	500	18 Punkte
501 bis	700	21 Punkte

2.1.2 Eine Kirchengemeinde, die mehr als 700 Mitglieder hat, erhält für je 100 Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

Die Punktezahl wird wie folgt gewichtet:

Punkte bis zu 2000 Mitglieder	x 3,0
Punkte für alle weiteren Mitglieder	x 2,5

Jeder Punktrest (Stellen nach dem Komma), der durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).

### Anmerkung zu 2.1.2:

Die Punkte für Kirchengemeinden nach vorstehenden Regelungen sind bei jeweils mehr als 2000 Mitgliedern dadurch zu ermitteln, dass man die bis auf volle Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 2,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z. B. 9.644 aufgerundet auf  $9.700 : 100 = 97 \times 2,5 = 242,5$ , aufgerundet auf  $243 + 10 = 253$ ).

Der Berechnung liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{(M \times 2,5) + (2000 \times 0,5)}{100}$$

„M“ ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

- 2.1.3 Die Bepunktung gemäß Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 gilt entsprechend für rechtlich unselbstständige Filialen und „kirchliche Nebenzentren“, wenn regelmäßig mindestens einmal/Monat Gottesdienst stattfindet. (Bei Anwendung dieser Regelung werden die Katholiken „im Bereich der unselbstständigen Filiale/des „kirchlichen Nebenzentrums“ zugrunde gelegt. Die Katholikenzahl für die Anwendung der Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 wird entsprechend reduziert.)

Ein „kirchliches Nebenzentrum“ liegt vor, wenn in einem räumlich abgrenzbaren Teil der Kirchengemeinde ein weiterer Gottesdienstraum und Gemeinderäume vorhanden sind.

Gottesdienst ist eine Eucharistiefeier bzw. eine Wortgottesfeier, die an die Stelle der Hl. Messe tritt.

Rechtlich unselbstständige Filialen und „kirchliche Nebenzentren“ werden auch dann gemäß Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 bepunktet, wenn kein regelmäßiger monatlicher Gottesdienst stattfindet, sofern im Haushaltszeitraum 2006/07 diese Voraussetzung vorlag und eine entsprechende Bepunktung erfolgte.

- 2.1.4 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeinemitglieder (mit Hauptwohnsitz) nach den Ergebnissen der Zentralen Kirchlichen Meldestelle. Die für die Erhebung von Umlagen (z. B. für die Pfarrverbände, Caritassekretariate) anzuwendenden Katholikenzahlen werden den Kirchengemeinden in der Punktemitteilung zur Haushaltsplanaufstellung bekannt gegeben.

## 2.2 Nebenansätze für Gebäude

- 2.2.1.1 Eine Kirchengemeinde/Filiale o. Ä., die gemäß Ziffer 2.1 bepunktet wird, erhält für eine Kirche/Kapelle (bei mehreren Kirchen/Kapellen für die Hauptkirche) eine sich nach der Fläche des Innen-

raumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

bis 50 qm	10 Punkte
von 51 qm bis 100 qm	14 Punkte
von 101 qm bis 300 qm	18 Punkte
von 301 qm bis 500 qm	21 Punkte
von 501 qm bis 1.000 qm	24 Punkte
von 1.001 qm bis 1.500 qm	27 Punkte
von 1.501 qm bis 2.000 qm	30 Punkte
ab 2.001 qm	33 Punkte

- 2.2.1.2 Eine Kirchengemeinde/Filiale o. Ä., die gemäß Ziffer 2.1 bepunktet wird, erhält für weitere Kirchen/Kapellen mit regelmäßig mindestens einem Gottesdienst\* pro Woche eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

bis 50 qm	10 Punkte
von 51 qm bis 100 qm	14 Punkte
von 101 qm bis 300 qm	18 Punkte
von 301 qm bis 500 qm	21 Punkte
von 501 qm bis 1.000 qm	24 Punkte
von 1.001 qm bis 1.500 qm	27 Punkte
von 1.501 qm bis 2.000 qm	30 Punkte
ab 2.001 qm	33 Punkte

### Neu:

Das gilt nur für eine Klinikkapelle, wenn die Seelsorge örtlich erfolgt.

### Anmerkung hierzu:

\* Zur Definition des Gottesdienstes vgl. Ziffer 2.1.3.

- 2.2.1.3 Eine Kirchengemeinde/Filiale o. Ä., die gemäß Ziffer 2.1 bepunktet wird, erhält zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung zur baulichen Unterhaltung für eine Kirche/Kapelle (bei mehreren Kirchen/Kapellen für die Hauptkirche) eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

bis 50 qm	10 Punkte
von 51 qm bis 100 qm	14 Punkte
von 101 qm bis 300 qm	18 Punkte
von 301 qm bis 500 qm	21 Punkte
von 501 qm bis 1.000 qm	24 Punkte
von 1.001 qm bis 1.500 qm	27 Punkte
von 1.501 qm bis 2.000 qm	30 Punkte
ab 2.001 qm	33 Punkte

- 2.2.2 Eine Kirchengemeinde, die im Haushaltszeitraum 2008/09 Schlüsselzuweisungen für die Unterhal-

tung und den Betrieb von Gemeindehäusern gemäß Ziffer 2.2.2 der Schlüsselzuweisungsordnung erhalten hat, erhält für die Unterhaltung, den Betrieb und die Rückstellung zur Gebäudeunterhaltung der Gemeinderaumflächen unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen von Gebäuden und Räumlichkeiten eine nach der Katholikenzahl und nach der räumlichen Größe der Seelsorgeeinheit orientierte Zuweisung.

Für die räumliche Größe der Seelsorgeeinheit werden drei Kategorien gebildet:

- Kategorie 1 Kirchengemeinden in Seelsorgeeinheiten bis 20 qkm
- Kategorie 2 Kirchengemeinden in Seelsorgeeinheiten von 21 qkm bis 100 qkm
- Kategorie 3 Kirchengemeinden in Seelsorgeeinheiten größer als 100 qkm

Es gilt die Festlegung der Kategorien im Haushaltszeitraum 2010/11.

	<b>Katholiken</b>	<b>Kat. 1</b>	<b>Kat. 2</b>	<b>Kat. 3</b>
bis	499	8 P.	10 P.	11 P.
ab	500	12 P.	15 P.	17 P.
ab	1.000	17 P.	21 P.	23 P.
ab	2.000	21 P.	26 P.	29 P.
ab	3.000	25 P.	31 P.	34 P.
ab	4.000	27 P.	36 P.	40 P.
ab	5.000	33 P.	41 P.	45 P.
ab	6.000	37 P.	46 P.	51 P.

Gesamtkirchengemeinden mit über 10.000 Katholiken erhalten für die Unterhaltung und den Betrieb von Gemeinderaumflächen bei der Gesamtkirchengemeinde „im engeren Sinn“ Schlüsselzuweisungspunkte nach der vorstehenden Regelung mit der Maßgabe, dass 5 % der Katholikenzahl in der Gesamtkirchengemeinde angesetzt werden.

Für die Gebäudeunterhaltung muss eine laufende Rückstellung vorgenommen werden. Das Nähere regeln die Haushaltsrichtlinien.

2.2.3.1 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, unmittelbar und ganz oder teilweise pfarrlichen Zwecken dienende Gebäude (z. B. Filialkirchen und Kapellen ohne allwöchentlichen Gottesdienst, Kindergarten) 4 Punkte.

Ein Pfarrhaus wird, soweit nicht eine Berücksichtigung gemäß Ziffer 2.2.3.2 erfolgt, mit 4 Punkten berücksichtigt, wenn sich dort ein Pfarrbüro (Pfarrsekretärin ist dort tätig) oder ein Büro des Pastoral-/Gemeindereferenten befindet.

2.2.3.2 Eine Kirchengemeinde erhält für ein Pfarrhaus, das von einem Geistlichen/Ruhestandsgeistlichen mit amtlichem Auftrag in der Pfarrseelsorge bewohnt wird und wenn keine Mietzahlung erfolgt oder auf ausdrücklichen Wunsch der Erzdiözese nicht verkauft oder nicht frei vermietet wird, 12 Punkte.

2.2.4 Als Gebäude gilt jedes frei stehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennten Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes Einzelne, von dem Anderen durch eine Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbstständiges Gebäude. Sakristeien, Kreuzgänge, überdachte Bildstöcke, Garagen, Schuppen, Pfarscheuern u. Ä. zählen nicht als Gebäude.

2.2.5 Pfarrlichen Zwecken dienende Räume, die sich in Gebäuden im Sinne der Ziffern 2.2.1, 2.2.2 oder 2.2.3 befinden und bei der Bepunktung dieser Gebäude wegen unterschiedlicher Nutzung nicht mit zu berücksichtigen sind, gelten als selbstständige zu bepunktende Einrichtungen (z. B. Pfarrheim in der Unterkirche, Gemeinderäume im Pfarrhaus, Kindergartenräume im Gemeindehaus).

### 2.3 Nebenansätze für Sondereinrichtungen

2.3.1 Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb eines Kindergartens, einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen oder einer Kinderkrippe gemäß § 1 Absatz 1 des Kindertagesbetreuungs-gesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19. Oktober 2010 eine nach der Gruppenzahl bemessene Punktezahl entsprechend der folgenden Tabelle.

Das Gleiche gilt für andere Einrichtungen (z. B. Schülerhort), wenn eine Betriebsgenehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates vorliegt.

<i>Gruppenzahl</i>	<i>Punkte</i>	
	<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
Eingruppige Einrichtungen	24	30
Zweigruppige Einrichtungen	39	45
Dreigruppige Einrichtungen	59	67
Viergruppige Einrichtungen	78	88
Fünfguppige Einrichtungen	98	112
Sechsguppige Einrichtungen	119	135
Siebguppige Einrichtungen	138	156
Achtguppige Einrichtungen	156	174
Neunguppige Einrichtungen	--	192

Betreibt der kirchliche Träger in Kindergärten oder Tageseinrichtungen mit Altersmischung Gruppen

mit durchgehend ganztägiger Betreuung (§ 1 Absatz 5 Ziffer 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes), so werden ihm folgende Zusatzpunkte gewährt, die nach der Zahl der Ganztagskinder bemessen sind.

Das Gleiche gilt für Gruppen in Kinderkrippen und Schülerhorten.

ab 5 Ganztagskindern	6 Punkte
ab 15 Ganztagskindern	12 Punkte
ab 25 Ganztagskindern	18 Punkte
ab 35 Ganztagskindern	24 Punkte
ab 55 Ganztagskindern	30 Punkte
ab 75 Ganztagskindern	36 Punkte
ab 95 Ganztagskindern	42 Punkte
ab 115 Ganztagskindern	48 Punkte
ab 135 Ganztagskindern	54 Punkte

Ganztagskinder werden mindestens sieben Stunden/Tag betreut. Es besteht die Gelegenheit zur Bettruhe; Mittagsverpflegung wird gereicht.

Diese Regelung begründet keinen Anspruch darauf, die Genehmigung zur Schaffung von Personalstellen oder die Genehmigung zum Betrieb bzw. zur Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung oder von Teilen derselben durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu erlangen.

2.3.2 Zur Beteiligung an der Finanzierung sozialer und caritativer Aufgaben einer Kirchengemeinde erhält diese Schlüsselzuweisungen, die sich nach der Zahl der Kirchengemeindemitglieder bemisst. Es wird für je 200 angefangene Mitglieder einer Kirchengemeinde ein Punkt gewährt.

2.3.3 Voraussetzung für die Bepunktung der Sondereinrichtungen ist, dass sie sich in kirchlicher Trägerschaft befinden und ihr Betrieb vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt ist.

Die Punkte gemäß Ziffer 2.3.1 sind der Kirchengemeinde zu bewilligen, die diese Sondereinrichtungen betreibt oder bezuschusst. Werden diese Sondereinrichtungen von mehreren freien Trägern gemeinsam betrieben, so erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punkteansatz für diese Einrichtung einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen bestimmt.

Die sich hiernach ergebenden Punkteanteile der Kirchengemeinden, die zur gleichen Gesamtkirchengemeinde gehören, können zusammengefasst

und unmittelbar der Gesamtkirchengemeinde zugeteilt werden.

#### 2.4 Schlüsselzuweisung für Schuldendienstleistungen

2.4.1 Eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die trotz der Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2.1 bis 2.3 ihren Haushaltsplan nicht auszugleichen in der Lage ist, kann zur Bestreitung der Schuldendienstleistungen für die vor dem 1. Mai 1995 genehmigten Darlehen eine zusätzliche Schlüsselzuweisung bis zur Hälfte der Schuldendienstleistung, für nach diesem Termin genehmigte Darlehen bis zu 40 v. H. der Schuldendienstleistung, erhalten. Die besonderen Schlüsselzuweisungen werden erst nach der Darlehensaufnahme gewährt.

Außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Zins- und Tilgungsbeträge, die von Dritten zu erbringen sind, bleiben hierbei grundsätzlich außer Ansatz.

#### 2.5 Zusatzpunkte

2.5.1 Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden bzw. der Gesamtkirchengemeinde hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentral örtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte.

Diese betragen bei Gesamtkirchengemeinden mit über 25.000 Katholiken 2,25 Punkte, bei Gesamtkirchengemeinden mit über 15.000 bis 25.000 Katholiken einen Punkt, bei Gesamtkirchengemeinden mit über 10.000 bis 15.000 Katholiken 0,75 Punkte, ab dem Haushaltszeitraum 2014/2015 0,5 Punkte, und bei Gesamtkirchengemeinden mit 10.000 und weniger Katholiken 0,5 Punkte, ab dem Haushaltszeitraums 2014/2015 0 Punkte je 100 Mitglieder. Dabei zählt jedes angefangene 100 als ein volles Hundert.

2.5.2 Nach Errichtung der Seelsorgeeinheit erhalten die zu ihr gehörenden Kirchengemeinden Zusatzpunkte zum Ausgleich hierdurch entstehender Mehraufwendungen. Die Zuweisung erfolgt an die Kirchengemeinde, die Sitz der Seelsorgeeinheit ist.

Die Messzahl ergibt sich aus der Zahl der gemäß Ziffer 2.1 bepunkteten Einheiten, multipliziert mit der Anzahl der Katholiken in der Seelsorgeeinheit. Maßgeblich ist die zum Beginn der Haushaltsperiode 2010/11 vorliegende Zuordnung von Kirchengemeinden zu einer Seelsorgeeinheit.

Das Ergebnis wird mit folgender Punktezahl bewertet:

<i>Messzahl</i>	<i>Punkte</i>
bis 5.000	10
5.001 bis 10.000	17
10.001 bis 30.000	22
30.001 bis 50.000	28
50.001 bis 70.000	34
70.001 bis 100.000	40
über 100.000	46

Wird eine Seelsorgeeinheit bei der Errichtung einer neuen Seelsorgeeinheit nicht vollständig dieser Seelsorgeeinheit zugeordnet, werden die Schlüsselzuweisungen gemäß Absatz 1 für die neu umschriebene Seelsorgeeinheit durch Interpolation auf der Basis der Messzahlen (Messzahlen der beteiligten Seelsorgeeinheiten/Messzahlen der Seelsorgeeinheit „neu“) errechnet.

## 2.6 *Anrechnung von Einnahmen*

2.6.1 Regelmäßig wiederkehrende, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter (pauschale Staatsleistungen für Kulturausgaben, Kompetenzen), werden auf die Schlüsselzuweisungen angerechnet. Die Berücksichtigung dieser Einnahmen erfolgt mit der Maßgabe, dass jährlich 5.000,00 € anrechnungsfrei bleiben. Der danach noch verbleibende Teil solcher Einnahmen wird zu 80 v. H. angerechnet und auf den nächsten durch die Punktquote teilbaren Betrag abgerundet.

2.6.2 Die Anrechnung von Leistungen Dritter, die zur Deckung von Kulturaufwendungen bestimmt sind, wird auf den Hauptansatz gemäß Ziffer 2.1 begrenzt. Die nach den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung zu bewilligenden Punkte bleiben davon unberührt.

2.6.3 Bei der Anrechnung der Einnahmen auf die Schlüsselzuweisungen werden die in den Jahren 2014 und 2015 zu erwartenden Einnahmen berücksichtigt.

## 3. **Ausgleichstock**

3.1 Einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuweisung und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziffer 2.4 und 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrages ein Zuschuss aus dem Ausgleichstock gewährt werden.

3.2 Die Zuschussbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht.

## 4. **Stichtag, Berichtigung und Rundungen**

4.1 Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraumes maßgebend.

4.2 Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraumes 2014 und 2015 die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z. B. bei Änderung der Kirchengemeindegrenzen, Inbetriebnahme neuer Gebäude und Sondereinrichtungen), so können die Schlüsselzuweisungen der betroffenen Kirchengemeinden berichtigt werden.

4.3 Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können berichtigt werden.

4.4 Von der Berichtigung der Schlüsselzuweisungen ist abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als 3 Punkte nachzubewilligen oder abzusetzen wären.

4.5 Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

## 5. **Bekanntgabe, Teilzahlungen**

5.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrages der Schlüsselzuweisung wird bis spätestens 1. März 2014 dem Stiftungsrat bekannt gegeben. Für Kirchengemeinden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.

5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.

## 6. **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2014 für die Jahre 2014 und 2015 in Kraft.

## **D Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2014 und 2015 (Haushaltsrichtlinien 2014 und 2015)**

Die Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2014 und 2015 (Haushaltsrichtlinien 2014 und 2015) wurden im *Amtsblatt Nr. 20 vom 25. Juli 2014* veröffentlicht.

## Beauftragung zur Leitung der Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg

Zum 1. Juli 2014 wurde Herr Philipp Fuchs mit dem weiteren Aufbau und der Leitung der „Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ in der Erzdiözese Freiburg beauftragt. Herr Fuchs ist Pastoralreferent, arbeitete mehr als 14 Jahre als hauptamtlicher Seelsorger an der Justizvollzugsanstalt in Freiburg, ist Supervisor, Organisationsberater und Fachberater bei Grenzverletzungen und sexuellem Missbrauch in Institutionen.

Die Einrichtung der Koordinationsstelle erfolgte gemäß der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbedürftigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Sie ist seit Juli 2014 im Erzbischöflichen Ordinariat angesiedelt und direkt dem Generalvikar zugeordnet. Die Leitung wird nunmehr mit einem Tätigkeitsumfang von derzeit 100 % wahrgenommen. Die Arbeit der Koordinationsstelle schließt an den bereits aufgebauten „Schutz vor sexueller Gewalt“ in der kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese an und führt die Projekte der früheren Koordinationsstelle, die dem Institut für Pastorale Bildung zugeordnet war, weiter. Die Stelle wird unterstützt durch den eingerichteten Beraterstab, durch die externen Beauftragten sowie durch externe Organisationen zum Kinderschutz und gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen.

**Herr Philipp Fuchs ist unter folgender Anschrift erreichbar:**

Erzbischöfliches Ordinariat  
Schoferstr. 2, 79098 Freiburg  
Tel.: (07 61) 21 88 - 2 11  
Fax: (07 61) 21 88 - 7 62 11  
philipp.fuchs@ordinariat-freiburg.de

*Sekretariat:*

Tel.: (07 61) 21 88 - 2 20, Fax: (07 61) 21 88 - 7 62 20

### Mitteilungen

## Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte am 8. November 2014 – Erinnerung

Alle Kindergartenbeauftragten in der Erzdiözese Freiburg sind herzlich zum Fortbildungstag am 8. November 2014 (9:30 Uhr bis 16:30 Uhr) in das Karl Rahner Haus, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, eingeladen.

Thema: „Aktuelles aus der Landespolitik und der Erzdiözese“. Die Veranstaltung dient der Information und dem Austausch. Es wird auch Raum sein, konkrete Fragen aus Ihrer Praxis zu besprechen.

Leitung: Barbara Remmlinger, Leiterin des Referates für Elementarpädagogik im Erzb. Ordinariat

Referenten/Referentinnen:

Erzb. Ordinariat:

Erzb. Oberrechtsdirektorin Dr. Gertrud Rapp

Erzb. Rechtsdirektor Reinhard Wilde

Erzb. Oberfinanzrat Thomas Maier

Barbara Remmlinger, Referentin für Elementarpädagogik

Diözesan-Caritasverband Freiburg:

Susanne Hartmann, Referat Tageseinrichtungen für Kinder

Es entstehen keine Teilnahmekosten. Die Fahrtkosten sind von der entsprechenden Kirchengemeinde zu tragen. Weitere Informationen (Wegbeschreibung, Tagungsablauf etc.) erhalten Sie zu gegebener Zeit.

**Es sind noch Plätze frei.** Anmeldungen bis **10. Oktober 2014** an Frau Metzger, Erzb. Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.

## Führungstraining für Dienstvorgesetzte in Pastoral und Verwaltung: ... umgehen oder angehen? – Entscheidungen treffen

Wenn Sie in Ihrer Verantwortung als Führungskraft eine Entscheidung fällen, hat das nicht selten weitreichende Konsequenzen. Auch das Vermeiden von Entscheidungen bleibt nicht folgenlos.

Umso wichtiger ist:

- den Entscheidungsgegenstand klar zu definieren,
- einen Entscheidungsprozess mit vielen Beteiligten zu initiieren und zu steuern,
- eine zügige Entscheidung herbeizuführen,
- Entscheidungen auch als geistliche Aufgabe zu sehen
- und manchmal gegen den Willen vieler eine Entscheidung zu treffen.

Unser Führungstraining bietet Ihnen in kompakter Form konzentrierte Informationen und exemplarische Vertiefungen. Schwerpunkt des Trainings wird, neben theoretischen Elementen, die Arbeit an konkreten Beispielen aus Ihrem beruflichen Alltag sein. Sie haben die Möglichkeit, anstehende Entscheidungssituationen, für die Sie als Führungs-

kraft verantwortlich sind, mit Begleitung in einer kollektiven Gruppe intensiv zu bearbeiten. Sie sind herzlich eingeladen. Entscheiden Sie sich ...!

**Zielgruppe:** Dienstvorgesetzte der Erzdiözese Freiburg aus Pastoral und Verwaltung

**Termin:** 2. Dezember 2014, 09:30 Uhr, bis  
3. Dezember 2014, 13:00 Uhr

**Ort:** Freiburg, Karl Rahner Haus

**Leitungsteam:** Heinz-Werner Kramer, stellv. Direktor, Supervisor  
Ulrich Schabel, Referent für Personalentwicklung, Supervisor  
Martin Moser, Referatsleiter, Supervisor  
Susanne Henke, Supervisorin und Trainerin, Regionalfrauenreferentin

**Kostenanteil/Übernachtung/Verpflegung:**

Die Kosten für die pastoralen Mitarbeiter werden vom Institut für Pastorale Bildung getragen. Führungskräfte in der Verwaltung: 90,00 € (wird vom Dienstgeber übernommen).

Anmeldungen bis 20. Oktober 2014 an das Institut für Pastorale Bildung, Karl Rahner Haus, Referat Leiten-Planen-Entwickeln, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 50, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 50, leiten-planen-entwickeln@ipb-freiburg.de, www.ipb-freiburg.de.

Nr. 357

## **Führungstraining: Erfolgreich Verhandlungen führen**

Ob in Kommunen, Behörden, in Gremien oder im Team – als Führungskraft begleitet das Verhandeln Ihren Arbeitsalltag. Fördern Sie Ihre individuelle Verhandlungskompetenz!

**Kursinhalte:**

- Verhandlungen professionell vorbereiten und gestalten,
- Rahmenbedingungen und den thematischen Kontext reflektieren,
- verschiedene Strategien abwägen und die eigene Position klar erarbeiten,
- theoretische Elemente mit konkreten Beispielen aus dem Berufsalltag verknüpfen,
- anstehende Verhandlungssituationen mit Begleitung intensiv und kollegial in der Gruppe bearbeiten.

**Zielgruppe:** Dienstvorgesetzte in Pastoral und Verwaltung, Kindergartengeschäftsführer/innen und Verrechnungsstellenleiter/innen

**Termin:** 14. Januar 2015, 09:30 Uhr, bis  
15. Januar 2015, 13:00 Uhr

**Ort:** Rastatt, Bildungshaus St. Bernhard

**Leitungsteam:** Heinz-Werner Kramer, stellv. Direktor, Supervisor  
Ulrich Schabel, Referent für Personalentwicklung, Supervisor  
Elisabeth Schüpbach, Diplom-Soziologin, Systemische Beraterin, Mediatorin

**Kostenanteil/Übernachtung/Verpflegung:**

Die Kosten für die pastoralen Mitarbeiter werden vom Institut für Pastorale Bildung getragen. Führungskräfte in der Verwaltung: 90,00 € (wird vom Dienstgeber übernommen).

Anmeldungen bis 20. Oktober 2014 an das Institut für Pastorale Bildung, Karl Rahner Haus, Referat Leiten-Planen-Entwickeln, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 50, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 50, leiten-planen-entwickeln@ipb-freiburg.de, www.ipb-freiburg.de.

Nr. 358

## **Essener Adventskalender 2014**

Zum 37. Mal erscheint in diesem Jahr der Essener Adventskalender „Wir sagen euch an Advent“ für die Advents- und Weihnachtszeit mit Kindern. In diesem Jahr lautet das Motto: „Geheimnis“. Weitere Informationen unter [www.essener-adventskalender.de](http://www.essener-adventskalender.de).

**Bestellmöglichkeiten für das Erzbistum Freiburg:**

M & N Veese Verlag, Postfach 4 48, 79178 Waldkirch, Tel.: (0 76 81) 75 01, Fax: (0 76 81) 2 42 17, veese.verlag@t-online.de.

## **Personalmeldungen**

Nr. 359

## **Besetzung von Pfarreien**

Der Herr Erzbischof Stephan Burger hat Pfarrer Msgr. *Dr. Adam Borek*, Ravenstein-Ballenberg, mit Wirkung vom 1. August 2014 zum Pfarrer der Pfarreien *St. Gallus March-Hugstetten*, *St. Pankratius March-Holzhausen* und

## Amtsblatt

Nr. 24 · 18. September 2014

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 24 · 18. September 2014

*St. Vinzentius March-Neuershausen* sowie zum Leiter der *Seelsorgeeinheit March*, Dekanat Breisach-Neuenburg, ernannt.

Der Herr Erzbischof Stephan Burger hat Pfarrer Geistl. Rat *Konrad Bueb*, Burladingen, mit Wirkung vom 1. August 2014 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *St. Stephan Burladingen-Melchingen*, *St. Martin Burladingen-Ringingen*, *St. Michael Burladingen-Salmendingen* und *St. Silvester Burladingen-Stetten u. H.*, Dekanat Zollern, ernannt.

Der Herr Erzbischof Stephan Burger hat Dekan Ehren-domherr Geistl. Rat *Wolfgang Gaber*, Freiburg, mit Wirkung vom 1. August 2014 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *Herz Jesu Freiburg* und *St. Josef Freiburg* sowie zum Leiter der *Seelsorgeeinheit Freiburg-Stühlinger*, Dekanat Freiburg, ernannt.

Der Herr Erzbischof Stephan Burger hat Pfarrer *Bernhard Metz*, Krautheim-Gommersdorf, mit Wirkung vom 1. August 2014 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *St. Johannes d. T. Ravenstein-Ballenberg*, *St. Gertrud Ravenstein-Hüngheim* und *St. Peter und Paul Ravenstein-Oberwittstadt* sowie zum Leiter der *Seelsorgeeinheit Ravenstein*, Dekanat Tauberbischofsheim, ernannt.

Der Herr Erzbischof Stephan Burger hat Pfarrer *Ralph Walterspacher*, Lauda-Königshofen, mit Wirkung vom 1. August 2014 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *Hl. Kreuz Lauda-Königshofen (Gerlachsheim)* und *St. Mauritius Lauda-Königshofen (Königshofen)* sowie zum Leiter der *Seelsorgeeinheit Königshofen-Gerlachsheim*, Dekanat Tauberbischofsheim, ernannt.

Der Herr Erzbischof Stephan Burger hat Pfarrer *Stefan Märkl*, Lauda-Königshofen, mit Wirkung vom 1. August 2014 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *Hl. Kreuz*

*Lauda-Königshofen (Gerlachsheim)* und *St. Mauritius Lauda-Königshofen (Königshofen)*, Dekanat Tauberbischofsheim, ernannt.

### Pastoration von Pfarreien

Der Herr Erzbischof Stephan Burger hat Pfarrer *Bernhard Stahlberger*, Görwihl, mit Wirkung vom 1. Juli 2014 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Zeno Westlicher Hotzenwald*, Dekanat Waldshut, ernannt.

Der Herr Erzbischof Stephan Burger hat Kooperator *P. Markus Emmanuel Fischer OP*, Freiburg, mit Wirkung vom 1. August 2014 zusätzlich zum Kooperator der Pfarreien *Herz Jesu Freiburg*, *St. Josef Freiburg* sowie der Pfarrkuratie *Hl. Geist Freiburg*, Dekanat Freiburg, ernannt.

### Entpflichtung

Vikar Geistl. Rat *P. Wendelin Matt SDB* wurde mit Wirkung vom 31. Juli 2014 von seinen Aufgaben als Vikar der Pfarreien *Maria Hilf Konstanz* und *St. Georg Konstanz*, Dekanat Konstanz, sowie als *Dekanatsjugendseelsorger* des Dekanates Konstanz, entpflichtet.

### Im Herrn sind verschieden

15. Aug.: Pfarrer i. R. *Ernst Schuhmacher*, Rastatt, † in Karlsruhe
19. Aug.: Klinikpfarrer i. R. *Alfons Maier*, Bruchsal, † in Gliwice/Polen
4. Sept.: Pfarrer i. R. *Werner Tröndle*, Küssaberg-Rheinheim, † in Tengen-Blumenfeld